

Aktenzeichen: 4 L 1479/20.GI

beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED] Gießen,

Antragstellers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Tranje Döhmer,
Finkenstraße 3, 35641 Schöffengrund,
- 23-20/00029 kdm MR td -

gegen

die Stadt Gießen,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin - Rechtsamt -,
Berliner Platz 1, 35390 Gießen,
- 32 21 00/Ha/Dr -

Antragsgegnerin,

wegen Versammlungsrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 4. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Horn,
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schlitzer,
Richterin Dr. Michl

am 9. April 2020 beschlossen:

- 2 -

Die Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz und auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe werden abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Der Streitwert wird auf 2.500 EUR festgesetzt.

Gründe

Die am 09.04.2020 sinngemäß gestellten Anträge,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 08.04.2020 gegen den Bescheid der Oberbürgermeisterin der Antragsgegnerin vom 08.04.2020 wiederherzustellen, mit dem dem Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die von ihm angemeldeten Aufzüge mit Kundgebung für den 14.04.2020, 15.04.2020, 16.04.2020 und 17.04.2020, jeweils von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, mit dem Versammlungsthema „Gesundheit stärken statt Grundrechte schwächen – Schutz vor Viren nicht vor Menschen“ verboten, sowie angeordnet worden ist, dass diese Verbote zugleich für jede andere Versammlung unter freiem Himmel (Aufzug, Kundgebung, Aufzug mit Kundgebung) gilt, die an diesen Tagen an einem anderen als dem angemeldeten Ort im Stadtgebiet Gießen oder an dem gleichen Ort zu anderer Stunde (Ersatzveranstaltung) von dem Antragsteller durchgeführt werden sollte, wenn dabei eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu erwarten bzw. absehbar ist,

sowie dem Antragsteller Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten zu bewilligen,

sind zulässig, jedoch unbegründet.

Die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen einen Verwaltungsakt kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO erfolgen, wenn der angegriffene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist oder - bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens - aus anderen Gründen das private Aufschubinteresse das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Darüber hinaus erfolgt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, wenn das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes durch die Behörde nicht hinreichend begründet wurde (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Nach der in den für die gerichtliche Entscheidung des Eilantrags zur Verfügung stehenden Zeitraum möglichen Prüfung hat dieser keinen Erfolg. In dem angefochtenen Bescheid sind dem Antragsteller zu Recht

gem. § 15 Abs. 1 VersG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 3. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14.03.2020 in der Fassung der Änderungen durch Art. 1 der Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und zur Anpassung von Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 22.03.2020 (nachfolgend: Dritte Corona-Verordnung) seine für den 14.04.2020, 15.04.2020, 16.04.2020 sowie 17.04.2020, jeweils von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, angemeldeten Aufzüge mit Kundgebungen, sowie zugleich jede Ersatzveranstaltung, die an diesen Tagen an einem anderen Ort im Stadtgebiet Gießen durchgeführt werden könnten, unter Anordnung der sofortigen Vollziehung verboten worden. Die Verbotsgründe nach § 15 Abs. 1 VersG liegen hier vor. Bei der Durchführung des Aufzugs bestünde jedenfalls eine unmittelbare Gefährdung der nach § 15 Abs. 1 VersG geschützten Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit. Den dagegen erhobenen Einwendungen des Antragstellers vermag die Kammer nicht zu folgen.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers findet die angegriffene Dritte Corona-Verordnung, auf deren Verletzung die Oberbürgermeisterin der Antragsgegnerin hier zu Recht das Verbot des angemeldeten Aufzugs stützt, ihre Grundlage in § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Die Verordnungsermächtigung nach § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ist in der zum Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Fassung, die sie durch das "Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite" vom 27.03.2020 (BGBl. 2020 I S. 587 ff.; BT-Drs. 19/18111) erhalten hat, nicht zu beanstanden. Insbesondere ein Verstoß des § 32 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG gegen das Bestimmtheitsgebot ist nicht ersichtlich. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ist zwar in seinem ersten Halbsatz als offene Generalklausel ausgestaltet, durch die Neufassung der Vorschrift zum 28.03.2020 hat der Gesetzgeber die Ermächtigungsgrundlage jedoch jedenfalls insoweit hinreichend bestimmt, dass auch allgemeine Ausgangs- und Betretensverbote – die in besonderem Maße in die Grundrechte der Bürger eingreifen – davon erfasst sein können (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 07.04.2020 - 8 B 892/20.N - juris). In § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG wird zudem ausdrücklich auch die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG insoweit eingeschränkt.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers begrenzt § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG den Handlungsrahmen nicht dergestalt, dass Schutzmaßnahmen allein gegenüber festgestellten Personen, d.h. gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, in Betracht kommen. Diese sind zwar vorrangige Adressaten, denn sie sind wegen der von ihnen ausgehenden Gefahr, eine übertragbare

Krankheit weiterzuverbreiten, nach den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenabwehr- und Polizeirechts als "Störer" anzusehen. Auch die Allgemeinheit und sonstige dritte „Nichtstörer“ können indes Adressaten von Maßnahmen sein, beispielsweise um sie vor Ansteckung zu schützen und so die weitere Verbreitung der übertragbaren Krankheit zu verhindern. Da bei Menschenansammlungen Krankheitserreger besonders leicht übertragen werden können, stellt § 28 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 IfSG insofern klar, dass Anordnungen auch gegenüber Veranstaltungen oder sonstigen Zusammenkünften von Menschen sowie gegenüber Gemeinschaftseinrichtungen ergehen können (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 07.04.2020 - 8 B 892/20.N -, mit Verweis auf VG Bremen, Beschluss vom 26.03.2020 – 5 V 553/20 – beide juris). Entgegen der Auffassung des Antragstellers können nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 IfSG n.F. nunmehr insbesondere – d.h. ebenfalls unter Beachtung des inhaltlichen und zeitlichen Verhältnismäßigkeitsvorbehalts – auch Versammlungen und Ansammlungen untersagt werden. Liegen die Voraussetzungen für ein Eingreifen nach § 32 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG vor, sind die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 07.04.2020 - 8 B 892/20.N - juris).

Gegen die vom Antragsteller geltend gemachte Unverhältnismäßigkeit des in § 1 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus angelegten Kontaktverbots spricht insbesondere auch, dass der Ordnungsgeber in § 3 Satz 2 dieser Verordnung die Gültigkeit der Regelung bis zum 19.04.2020 befristet hat (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 01.04.2020 - 2 B 925/20 - n.V., mit Verweis auf Bay. VGH, Beschluss vom 30.03.2020 – 20 NE 20.632 –; vgl. zu dieser Erwägung ferner auch BVerfG, Beschluss vom 07.04.2020 – 1 BvR 755/20 –, juris). Für diesen überschaubaren Zeitraum erscheinen vorübergehende und auf den Einzelfall abgestimmte Einschränkungen bei der Durchführung von Versammlungen zur Verhinderung einer weitergehenden Ausbreitung des Corona-Virus in Deutschland hinnehmbar.

Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, die Oberbürgermeisterin der Antragsgegnerin hätte ihr eingeräumtes Ermessen nicht pflichtgemäß ausgeübt. Die Antragsgegnerin hat die derzeit vorhandenen medizinischen und epidemiologischen Erkenntnisse berücksichtigt. In Anbetracht der gesundheitlichen Gefährdung einer Vielzahl von Menschen erscheinen die Beschränkungen der Versammlungsfreiheit für einen vorübergehenden Zeitraum angemessen. Die Gewährleistung einer bestmöglichen Krankenversorgung stellt ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar, für dessen

Schutz der Staat von Verfassungen wegen auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG zu sorgen hat (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 07.04.2020 - 8 B 892/20.N - juris, mit Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 08.04.1981 – 1 BvR 608/79 –, BVerfGE 57, 70, juris Rn. 92). Die grundrechtlich geschützten Interessen des Antragstellers müssen hier hinter dem Recht auf körperliche Unversehrtheit der Allgemeinheit zurückzustehen.

Vorliegend streiten auf Seiten des öffentlichen Interesses überragende Gründe der Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung und der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der ärztlichen, insbesondere krankenhausesärztlicher (Intensiv-)Versorgung für die Bevölkerung. Es geht insbesondere auch darum, für die Bevölkerung eine ausreichende Anzahl von Behandlungsplätzen zur Verfügung stellen zu können. Es muss vermieden werden, dass das medizinische Personal darüber entscheiden muss, beatmungspflichtige Angehörige bestimmter Bevölkerungsgruppen wegen eines Mangels an Geräten und Personal von der intensivmedizinischen Behandlung mit Beatmungsgeräten auszuschließen und sie dem wahrscheinlichen, ansonsten vermeidbaren Tod zu überlassen. Die aktuelle Infektionsgefahr ist bekanntermaßen insbesondere dadurch extrem risikobehaftet, dass bislang unentdeckt infizierte Personen sich im öffentlichen Raum bewegen und andere unwissentlich infizieren (vgl. auch Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 27.03.2020 – 1 B 29/20 –, Rn. 16, juris).

Entgegen der Ansicht des Antragstellers kann er sich hier auch nicht erfolgreich darauf berufen, dass mit den von ihm benannten Maßnahmen während des Aufzugs, große Abstände von mindestens 10 Metern zwischen den Teilnehmern eingehalten, sowie einer erwarteten Teilnehmeranzahl von ca. 30 Personen, dem Infektionsschutz hinreichend Rechnung getragen werde. Denn es liegt nicht in seinem Einflussbereich, wie viele Teilnehmer tatsächlich zu den von ihm angemeldeten Aufzügen mit Kundgebung kämen. Auf welcher Grundlage er diese Größenordnung geschätzt hat, legt er nicht dar. Aufgrund des Vortrags des Antragstellers, er habe die Demonstration mit Infoflyern beworben, muss die Kammer davon ausgehen, dass mit einer nicht vorhersehbaren Anzahl von Menschen zu rechnen ist, die aufgrund dieses Ereignisses zu einem Aufenthalt im öffentlichen Raum animiert werden. Zudem ist dabei auch nicht sichergestellt, dass, wie in dem Flyer für die Veranstaltung vorgesehen, jeweils nur Einzelpersonen bzw. Wohngemeinschaften oder Familien als Gruppe agieren. Es ist damit weder vorhersehbar noch vom Veranstalter zu beeinflussen, dass unbeteiligte Personen von außen zu

der Versammlung hinzukämen (vgl. zu Versammlungsverboten auch Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 03.04.2020 - 3 B 30/20 -, juris; VG Dresden, Beschluss vom 30.03.2020, 6 L 212/20, VG Hamburg, Beschluss vom 06.04.2020 - 3 E 1568/20 -; VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 03.04.2020 - 4 L 333/20.NW – jeweils Pressemitteilung, juris).

Hinzu kommt, dass es sich bei den öffentlichen Aufzügen mit Kundgebung, jeweils ab 16 Uhr, um ein dynamisches Geschehen handelt. Der angemeldete Aufzug soll entlang der hochfrequentierten Straßen des Berliner Platzes, Neue Bäume, Marktplatz, Neustadt, Oswaldsgarten, Westanlage, Selterstor, Südanlage in Gießen ziehen. Die angemeldete Route stellt hier eine besondere Gefährdung dar, denn der Teilbereich Neustadt in Gießen ist derzeit mit Straßensperrungen versehen, die es ausschließen, den Mindestabstand zwischen den Teilnehmern, aber auch nicht beteiligten Passanten, einzuhalten.

Auch kann der Antragsteller nicht hinreichend gewährleisten, dass die Teilnehmer die von ihm angedachten Maßnahmen tatsächlich umsetzen. Soweit er eine eidesstattliche Versicherung vom 09.04.2020 vorlegt, wonach er als Versammlungsleiter versichert, alle ihm bekannt werdenden Teilnehmer, die vom 14.04.2020 bis 17.04.2020 gegen das Abstandsverbot von 1,5 Metern verstoßen und erkennbar Erkältungssymptome zeigen, unverzüglich aus der Versammlung auszuschließen, vermochte der Antragsteller bereits nicht darzulegen, wie er bei einer ungewissen Anzahl von Teilnehmern dazu in der Lage sein können wird.

Schließlich käme die Kammer auch im Fall einer bei (unterstellt) offenem Ausgang des Verfahrens vorzunehmende Folgenabwägung zu keinem anderen Ergebnis. Nach dem bereits oben Gesagten fällt hier die Folgenabwägung zu Ungunsten des Antragstellers aus. Die grundrechtlich geschützten Interessen des Antragstellers müssen hier hinter dem Recht auf körperliche Unversehrtheit der Allgemeinheit zurückstehen, dessen Gewährleistung einer bestmöglichen Krankenversorgung ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut darstellt, für dessen Schutz der Staat von Verfassungs wegen auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG zu sorgen hat (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 07.04.2020 - 8 B 892/20.N - juris). Letztlich ist nicht ersichtlich, dass die Folgen des Versammlungsverbots in Anbetracht der Corona-Pandemie in einem Maße untragbar wären, dass es für den Antragsteller unzumutbar erscheint, seine Interessen an der Wahrnehmung seiner Versammlungsfreiheit einstweilen zurückzustel-

len (vgl. zu dieser Überlegung BVerfG, Beschluss vom 07.04.2020 – 1 BvR 755/20 –, Rn. 11, juris).

Die Prozesskostenhilfe ist zu versagen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den oben gemachten Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne des § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO bietet.

Als unterliegender Beteiligter hat der Antragsteller gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens zu tragen. Bezüglich des Prozesskostenhilfeantrags erübrigen sich Nebenentscheidungen, da Gerichtsgebühren mangels eines entsprechenden Tatbestandes im Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz nicht erhoben und außergerichtliche Kosten gemäß § 166 VwGO i.V.m. § 118 Abs. 1 S. 4 ZPO nicht erstattet werden.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus den §§ 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG und folgt den Empfehlungen des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2013, Beilage 2, S. 57). Dieser sieht in Nr. 45.4 den halben Auffangwert für ein Versammlungsverbot vor. Wegen der vorliegend gegebenen Vorwegnahme der Hauptsache unterbleibt die ansonsten im Eilverfahren übliche Reduzierung des Hauptsache-streitwertes um die Hälfte.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

a) Gegen die Sachentscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.
Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeht.
Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 - 43

34119 Kassel

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht.

b) Gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

einzu legen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeht. In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

c) Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Diese Beschwerde kann nur beim Verwaltungsgericht Gießen schriftlich oder zu Protokoll des dortigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde beim Beschwerdegericht wahrt die Beschwerdefrist nicht.

In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten. Auch die vorgenannten Vorschriften über die Begründung und die Begründungsfrist gelten in diesem Verfahren nicht.

Die Beschwerden gegen die Sachentscheidung, gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe und gegen die Festsetzung des Streitwertes können als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss

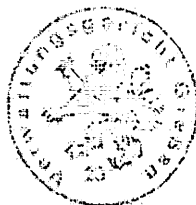
- 9 -

entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Dr. Horn

Dr. Schlitzer

Dr. Michl



Beglaubigt:
Gießen, den 09.04.20

Elchner
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Gießen, Postfach 111430, 35359 Gießen
Herrn Rechtsanwalt
Tronje Döhmer
Finkenstraße 3
35641 Schöffengrund

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)

Telefon
Telefax

23-20/00029 kdm MR td

4 L 1479/20.GI

0641-934-0
0611-327618534

Empfangsbekanntnis

(Zustellung gemäß § 174 Abs. 1 ZPO)

in der Verwaltungsrechtssache
Kuczborski ./. Stadt Gießen

Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 09.04.2020

habe ich am _____ erhalten.



Datum, Stempel und Unterschrift

Fax 16:31:47

Bitte dieses EB mit Eingangsdatum, Stempel und Unterschrift bzw. qualifizierter elektronischer Signatur versehen und sofort zurück senden.

Urschriftlich zurück an:

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

oder per Telefax
0611-327618534

0401479155985